

22. Zur Auslegung von Kriegsklauseln in Versicherungsverträgen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1918 i. S. Firma G. L. (Rl.)
w. U. Versicherungsgesellschaft u. Gen. (Bell). Rep. VII. 367/17.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte unter anderem die Anlagen ihrer Hohlgrube Stefa I in Tustanovice in Galizien bei den drei Beklagten gegen Feuergefährdung versichert. Sie behauptet, daß die Grube am 13. Mai 1915 in Brand geraten sei, und erhob Klage auf Zahlung der Entschädigungssumme für den angeblich entstandenen Brandschaden. In erster Instanz wurde der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, in zweiter Instanz dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen haftet der Versicherer nicht für Schäden, die durch Maßregeln verursacht werden, welche im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Der Berufungsrichter hat nun festgestellt, daß es sich bei der Inbrandsetzung der Grube Stefa I um die Ausführung von Maßregeln gehandelt hat, die von einem feindlichen militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, und er ist auf Grund dieser Feststellung zur Abweisung der Klage gelangt, indem er in diesem Tatbestande die Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift für erfüllt angesehen hat. Die dagegen erhobenen Revisionsangriffe sind unbegründet.

Die Revision meint, jene Vorschrift könne nach ihrer geschichtlichen Entstehung, ihrem Wortlaut und ihrem Zwecke nur dahin verstanden werden, daß sie sich auf Maßregeln beziehe, welche von einem militärischen Befehlshaber desjenigen Landes, in dem sich die vom Brande betroffenen Gebäude befinden, aus militärischen Gründen oder zu militärischen Zwecken angeordnet worden seien, diese Voraussetzungen seien aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. . . . Zu einer solchen Unterscheidung bietet jedoch weder der Wortlaut der Vorschrift irgendwelchen Anlaß, noch läßt sie sich aus anderen Gründen rechtfertigen. Die Vorschrift spricht von Anordnungen militärischer Befehlshaber schlechthin und gibt in keiner Weise zu erkennen, daß zwischen heimischen und feindlichen Befehlshabern ein Unterschied gemacht werden solle. Auch wenn zugegeben wird, daß in der Zeit nach der Erklärung des Kriegszustandes und vor dem wirklichen Beginne des Krieges Maßregeln der erwähnten Art tatsächlich nur von heimischen Befehlshabern desjenigen Landes, in welchem die ver-

sicherten Gegenstände sich befinden, angeordnet werden können, so folgt daraus keineswegs, daß auch für die Dauer des Krieges selbst nur die von eben diesen Befehlshabern ausgehenden Maßregeln mit ihren Folgen von dem Versicherungsschutze haben ausgeschlossen werden sollen. Vielmehr ist gerade daraus, daß die Vorschrift in dieser Hinsicht eine Unterscheidung nicht gemacht hat, sondern schlechthin von Maßregeln spricht, die von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden, zu folgern, daß zwischen heimischen und feindlichen Befehlshabern nicht hat unterschieden werden sollen.

Es ist der Revision auch nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, daß die geschichtliche Entstehung der Vorschrift oder ein innerer Grund für die von der Klägerin vertretene Auslegung spricht. Die entsprechende Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privatfeuerversicherungsgesellschaften von 1886/87 (abgedruckt bei Gerhard und Hagen S. 441) nahm solche Schäden von der Versicherung aus, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstanden sind, sie schloß mithin Fälle der jetzt vorliegenden Art unzweifelhaft von der Versicherung aus. Erst das Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag hat in § 84 diese Vorschrift auf Maßregeln ausgedehnt, die nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, ohne jedoch, wie die Begründung des Entwurfs zeigt (abgedruckt bei Gerhard und Hagen S. 382), dadurch an der seitherigen Praxis der Versicherungsgesellschaften etwas ändern zu wollen. In demselben Sinne sind offenbar die im Anschluß an das Gesetz ausgearbeiteten, den jetzt geltenden Versicherungsbedingungen der Beklagten zugrunde liegenden neuen Versicherungsbedingungen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu verstehen.

Die Revision meint, bei solcher Auslegung der streitigen Vorschrift entstehe die unannehmbare Folge, daß die Beklagten für Schäden aus Nachlosigkeit feindlicher Soldaten, nicht aber für Schäden aus Befehlen feindlicher Befehlshaber haften würden. Dem ist entgegenzuhalten, daß dies auch schon nach den erwähnten früheren Versicherungsbedingungen von 1886/87 unzweifelhaft der Fall war. Endlich macht die Revision geltend, bei der Feststellung der streitigen Bestimmung sei offenbar der Gedanke leitend gewesen, die Ver-

sicherung nicht auf diejenigen Fälle zu erstrecken, in denen eine Entschädigung mit Sicherheit vom Staate zu erwarten sei. Für diese Behauptung aber fehlt es an Nachweise. An sich ist nicht einzusehen, welches besondere Interesse die Versicherungsgesellschaften an dem Ausschluß solcher Schäden haben sollten, für die die Beschädigten vom Staate Entschädigung erhalten, im Gegenteil ist von ihrem Standpunkt aus das Eintreten des Staates für solche Schäden nur vorteilhaft, da es sie unter Umständen der Leistung einer Entschädigung zu entheben geeignet ist oder ihnen einen Regressanspruch gegen den Staat verschafft. Mindestens eben so nahe liegt die Annahme, daß die streitige Vorschrift auf der Ermägung beruht, daß die auf Anordnung eines militärischen Befehlshabers getroffenen Maßregeln der Regel nach in einem besonders großen Umfange Schädigungen am Eigentum der Landesbewohner herbeizuführen geeignet sind und daß man sich der Haftung für solche besonders umfangreichen Schäden hat entziehen wollen. Auch hat die Revision nicht nachgewiesen, daß ein Rechtsanspruch der Klägerin gegen das Reich überhaupt besteht, insbesondere läßt sich ein solcher aus dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete nicht herleiten. Hiernach kann unerörtert bleiben, ob dem klaren Wortlaute der streitigen Vorschrift gegenüber auf die von der Revision geltend gemachten Gründe, wenn diese an sich für zutreffend zu erachten wären, überhaupt entscheidendes Gewicht würde gelegt werden können.“